



Amtsgericht  
Aue-Bad Schlema

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 3 C 241/23

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Aue-Bad Schlema durch

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis einschließlich

15.01.2024 eingereichten Schriftsätze

am 28.02.2024

## **für Recht erkannt:**

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 610,81 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit 01.09.2022 zahlen.

2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Sicherheit durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank zu bewirken.

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 610,81 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand**

Die Klägerin macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 22.06.2022 in Stollberg geltend.

Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt Eigentümerin des Fahrzeuges Nissan Europe K 12/Micro Season mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Die Beklagte ist die zum Unfallzeitpunkt bestehende Kraftfahrthaftpflichtversicherung des gegnerischen Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Die grundsätzliche vollständige Einstandspflicht der Beklagten für den der Klägerin aus dem Unfall entstandenen Schaden ist unstrittig. Im Streit stehen restliche Nutzungsausfallentschädigung, Standgebühren und Abschleppkosten.

Das nach dem Unfall nicht mehr fahrfähige Fahrzeug der Klägerin wurde zum Abstellgelände der Firma [REDACTED] abgeschleppt, wo es später nach Abwicklung der

Vertragsformalitäten von dem Restwertkäufer abgeholt wurde. Das Fahrzeug wurde am 27.06.2022 von der DEKRA Automobil GmbH begutachtet, die einen Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 1.300,00 € feststellte. Der Gutachter der DEKRA stellte reparierte und unreparierte Vorschäden und eine Laufleistung des am 31.08.2006 erstmals zugelassenen Fahrzeugs von 196.400 km fest. Wegen der weiteren Einzelheiten des Gutachtens wird auf die Anlage K 1 verwiesen. Die Beklagte regulierte mit Schreiben vom 05.07.2022 den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 1.025,00 €. Mit Schreiben vom 07.07.2022 unterbreitete die Beklagte der Klägerin ein Restwertangebot in Höhe von 475,00 €, das die Klägerin am 08.07.2022 annahm. Die Klägerin informierte den Aufkäufer am 08.07.2022 über die Annahme des Restwertangebots. Der Klägerin wurden von der Abschleppfirma [REDACTED] mit Rechnung vom 20.07.2022 Kosten für das Abschleppen und Standgebühren für den Zeitraum vom 22.06.-19.07.2022 (27 Tage) von 840,14 € brutto berechnet. Wegen der Einzelheiten der Rechnung wird auf die Anlage K 5 verwiesen. Auf die Rechnung [REDACTED] zahlte die Beklagte vorgerichtlich 515,87 €. Auf vorgerichtlich von der Klägerin geltende gemachte Nutzungsausfallentschädigung von 460,00 € (20 Tage x 23,00 €) zahlte die Beklagte nur Vorhaltekosten in Höhe von 173,46 €. Auf das Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 31.08.2022 nebst beigefügten Prüfberichten, vorgelegt als Anlage K 3, wird verwiesen.

Die Klägerin begehrt nunmehr restliche Abschlepp- und Standgebühren von 324,27 € sowie restliche Nutzungsausfallentschädigung von 286,54 €.

Die Klägerin behauptet, das geschädigte Fahrzeug sei vom Restwertkäufer bzw. durch die von dort beauftragte Firma [REDACTED] am 19.07.2022 bei der Firma [REDACTED] abgeholt worden. Sie meint, auch bei älteren Fahrzeugen über 15 Jahre sei eine Nutzungsentschädigung zu erstatten. Eine geringere Gebrauchstauglichkeit durch das Alter des Fahrzeuges und reparierter bzw. unreparierter Vorschäden bestehe nicht. Die Klägerin verweist auf die als Anlage K 6 vorgelegten VBA 2022.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 610,81 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit 01.09.2022 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, aufgrund des Alters, der Laufleistung und der reparierten und unreparierten Vorschäden seien nur Vorhaltekosten zu zahlen. Sie bestreitet, dass für den Abschleppvorgang eine Dauer von 1,5 Stunden erforderlich gewesen sei. Es sei nur 1 Stunde erforderlich gewesen; entsprechend verringere sich auch der Feiertagszuschlag. Standgebühren seien nur für 14 Tage zu zahlen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und umfänglich begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung restlichen Schadenersatzes i.H.v. 610,81 € aus §§ 115 VVG, 1PflVG, 7,18 StVG 249 BGB zu.

#### **A) Nutzungsausfallentschädigung**

Dass der Klägerin für die Nichtnutzung des geschädigten Fahrzeuges im Zeitraum vom 22.06.2022 - 11.7.2022, mithin für 20 Tage, grundsätzlich eine Zahlung zusteht, ist zwischen den Parteien unstrittig, hat doch die Beklagte auf die geforderte Nutzungsausfallentschädigung von 460,00 € Vorhaltekosten i.H.v. 173,46 € gezahlt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten muss sich die Klägerin aber nicht auf die von der Beklagten gezahlten Vorhaltekosten verweisen lassen, sondern vielmehr schuldet die Beklagte die klägerseits geforderte Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 23,00 €/Tag, mithin noch einen Restbetrag von 286,54 €.

Der Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der durch einen von einem Dritten ausgehenden Eingriff die Möglichkeit zur Nutzung verliert, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz seines Nutzungsausfallschadens. Die Bemessung der Höhe des Anspruchs ist dabei in erster

Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters (BGH, Urteil vom 23.11.2004 - VI ZR 357/03). Als eine geeignete Methode der Schadensschätzung hat der BGH die von der Rechtsprechung herangezogene Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch anerkannt. Unstreitig ist das klägerische geschädigte Fahrzeug ohne altersbedingte Herabgruppierung in die Gruppe B mit einem Tagessatz von 29,00 € einzustufen. Dies ergibt sich auch aus dem von der Beklagten ihrem Abrechnungsschreiben vom 31.08.202 beigefügten Prüfbericht zur Nutzungsausfall-Ermittlung. Nach vorgenannter Tabelle erfolgt bei älteren Fahrzeugen mit einem Alter von mehr als 5 Jahren eine Herabstufung der Nutzungsausfallentschädigung um eine Gruppe. Bei mehr als 10 Jahren alten Fahrzeugen erfolgt eine Herabstufung um eine weitere Gruppe, soweit es eine noch niedrigere Gruppe gibt. Das heißt, dass bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug, das altersunabhängig der Gruppe B angehört, keine weitere Herabgruppierung erfolgt, da die niedrigste Gruppe bereits erreicht ist. Eine Abstufung auf Vorhaltekosten kommt nach Auffassung des Gerichts nur dann in Betracht, wenn ein Fahrzeug nicht nur alt, sondern in einem so schlechten Zustand ist, dass seine Nutzbarkeit deutlich eingeschränkt ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich hinter den Vorhaltekosten letztlich kaum mehr als die Fixkosten wie Steuern, Versicherung etc. verbergen, es sich hierbei also um einen weitaus geringeren Betrag als bei der Nutzungsausfallentschädigung handelt. Mit zunehmendem Fahrzeugalter spielt letztlich lediglich die entgangene Fortbewegungs- und Transportmöglichkeit eine Rolle. Allein aufgrund des Alters des Fahrzeugs kann daher nicht ohne weiteres von einer weiteren Einschränkung des Nutzungswertes bis zum Betrag von Vorhaltekosten ausgegangen werden. Das geschädigte Fahrzeug der Klägerin wies zwar ausweislich des vorgelegten DEKRA-Gutachtens reparierte bzw. unreparierte Schäden auf, so einen Anfahrtschaden an der rechten Fahrzeugseite (unrepariert), eine Korrodierung der Seitenwand links (unrepariert) und eine erhöhte Lackschichtdicke an der Heckklappe (reparierter Vorschaden); im Gutachten befinden sich entsprechende Fotos der Schäden. Hierbei handelt es sich aber nicht um erhebliche Mängel, die den Nutzungswert des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigen. Auch der Kilometerstand des zum Unfallzeitpunkt 15 Jahre alten PKW von 196.400 km wirkt sich nicht nachteilig auf den Nutzungswert aus.

Nach alledem steht der Klägerin ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 20 x 23,00 € mithin in Höhe von 460,00 € zu. Da die Beklagte lediglich 173,46 € auf den Schaden gezahlt hat, verbleibt ein Anspruch auf Zahlung von 286,54 €.

#### B) Abschleppkosten/Standgebühren

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung restlicher Abschleppkosten und Standgebühren

in Höhe von 286,54 € zu.

Hinsichtlich der Standgebühren ist eine Standdauer von 27 Tagen, wie in der Rechnung der Firma Kelpin aufgeführt, zugrunde zu legen. Unstreitig wurde das Fahrzeug am 22.06.2022 vom Unfallort abgeschleppt und auf das Abstellgelände der Firma ██████ verbracht. Soweit die Beklagte bestreitet, dass das Unfallfahrzeug von dort durch den von der Beklagten vermittelten Restwertkäufer bzw. der von diesem beauftragten Firma ██████ erst am 19.07.2022 abgeholt wurde, hat der Kläger mit Vorlage der Anlage K7 den Nachweis einer Abholung durch den Restwertkäufer am 19.07.2022 nachgewiesen. Darin hat die Firma ██████ schriftlich bestätigt, dass sie das Fahrzeug mit Schlüsseln und Papieren am 19.07.2022 abgeholt hat. Mithin sind die in der Rechnung ██████ angesetzten Standgebühren von 27 Tagen à 15,00 € netto zu erstatten. Unstreitig hat die Klägerin das beklagenseits angebotene Restwertangebot unverzüglich angenommen und den Aufkäufer am 08.07.2022 über die Annahme des Restwertangebots informiert. Auf die Dauer bis zur Abholung hatte die Klägerin keinen Einfluss. Die Beklagte schuldet daher die in der Rechnung ██████ aufgeführten Standgebühren von 405,00 €.

Soweit die Beklagte hinsichtlich der Abschleppkosten vorträgt, dass für den Einsatz nicht 1,5 Stunden, sondern nur eine Stunde erforderlich war, handelt es sich letztlich um eine Behauptung ins Blaue hinein. Zur Begründung zitiert die Beklagte amtsgerichtliche Entscheidungen, und trägt vor, dass für einen Abschleppvorgang ohne besondere Hindernisse einschließlich An- und Abfahrt ein Zeiteinsatz von regelmäßig 1 Stunde üblich sei. Da es immer auf die Gegebenheiten des Einzelfalls ankommt, kann der Zeiteinsatz nicht derart pauschal angesetzt werden. Nur einmal unterstellt, der Abschleppvorgang hätte weniger als 1,5 Stunden, aber mehr als 1 Stunde gedauert, ergäbe sich nach den als Anlage K 6 beigefügten VBA 2022 ebenfalls eine zulässige Berechnung von 1,5 Stunden, da danach branchenüblich nach 1 Stunde jede weitere angefangene halbe Stunde berechnet wird. Da ausweislich der VBA 2022 unter der „Einsatzzeit“ die Zeit von der Abfahrt zum Pannen- bzw. Unfallort bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug nach der Rückkehr auf das Betriebsgelände wieder für den nächsten Einsatz hergestellt ist, verstanden wird, ist es nachvollziehbar, dass der gegenständliche Abschleppvorgang mehr als 1 Stunde gedauert hat. Im übrigen kann der Klägerin nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos nicht angelastet werden, wenn eine Abschleppfirma länger für den Abschleppvorgang benötigt, als tatsächlich erforderlich ist.

Nach alledem ist der Betrag aus der Rechnung ██████ in Höhe von 840,14 € vollständig zu bezahlen. Da die Beklagte vorgerichtlich nur 515,87 € gezahlt hat, ergibt sich ein noch offener von ihr zu bezahlender Betrag i.H.v. 324,27 €.

### C) Nebenforderungen

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286,288 BGB. Die Beklagte befand aufgrund ihres Ablehnungsschreiben vom 31.08.22 ab dem 01.09.2022 in Zahlungsverzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat oder
- es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, sofern die Berufung darauf gestützt wird, dass ein Fall schuldhafter Versäumnis nicht vorgelegen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

**Landgericht Chemnitz**  
**Hohe Straße 19/23**  
**09112 Chemnitz**

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/index.php](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php) aufgerufen werden.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

**Amtsgericht Aue-Bad Schlema**  
**Gerichtsstraße 1**  
**08280 Aue-Bad Schlema**

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/index.php](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php) aufgerufen werden.

  
Richterin am Amtsgericht